



ZUSCHUSSKATALOG

für die Jugendarbeit im Landkreis Main-Spessart



1. JANUAR 2023

KREISJUGENDRING MAIN-SPESSART

Ringstraße 24, 97753 Karlstadt

INHALTVERZEICHNIS

1. Zuschussrichtlinien.....	2
1.1 Allgemeines.....	2
1.2 Antragsberechtigung.....	2
1.3 Form der Antragstellung.....	3
1.4 Antragsfristen.....	3
1.5 Öffentlichkeitsarbeit.....	3
1.6 Höhe des Zuschusses.....	3
1.7 Rechtsanspruch.....	3
1.8 Abgabe eines Jahresberichtes.....	4
1.9 Rechnungsjahr.....	4
1.10 Beschlussorgan.....	4
1.11 Bewilligungsbescheid.....	4
1.12 Verwendungsnachweis.....	4
1.13 Teilnehmerliste.....	5
1.14 Auszahlung des Zuschusses.....	5
1.15 Schlussbemerkung.....	5
2. Zuschusstitel.....	6
2.1 Förderderung der Jugendbildung - auch Jugendleiteraus- und –fortbildung (Haushaltsstelle 400/7010).....	6
2.2 Internationale Jugendbegegnung im Ausland (Haushaltsstelle 400/7020).....	8
2.3 Renovierung und Ausstattung örtlicher Einrichtungen der Jugendarbeit (Haushaltsstelle 400/7040).....	9
2.4 Förderung von Geräten und Materialien, medienausstattung und fachliteratur (Haushaltsstelle 400/7050).....	10
2.5 Förderung von Projektarbeit / Aktivitäten (Haushaltsstelle 400/7070).....	10
2.6 Förderung von Tagesmaßnahmen und Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland (Haushaltsstelle 400/7080).....	11
2.7 Förderung von Ferienprogrammen in den Gemeinden.....	13

1. ZUSCHUSSRICHTLINIEN

1.1 ALLGEMEINES

Der Kreisjugendring (KJR) Main-Spessart gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und Jugendverbandsarbeit im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und soweit nicht Mittel durch den Kreistag des Landkreises Main-Spessart bereitgestellt werden.

Sie können nur von den im Landkreis tätigen Jugendgemeinschaften, Jugendverbänden, und Jugendorganisationen, die Mitglied im KJR sind sowie anerkannten Trägern freier Jugendhilfe, in der jeweils angegebenen Höhe zum vorgesehenen Zweck und nur für die Einwohner des Main-Spessart-Kreises in Anspruch genommen werden. Ausnahmen sind möglich. Die Mitgliedschaft im KJR Main-Spessart ist kostenlos.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen ist eine angemessene Eigenleistung der Träger (Vereine, Gruppen) sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme. Als Altersgrenze gilt in der Regel das 8. Lebensjahr (also Kinder ab 7 Jahren!) als unterste Grenze und das vollendete 26. Lebensjahr als oberste Grenze.

Freizeithilfen werden nur gewährt, wenn mindestens 6 Kinder oder Jugendliche teilgenommen haben. Pro angefangene 6 Teilnehmer wird ein(e) Betreuer(-in) bezuschusst. Die Ausschreibung der Maßnahmen soll grundsätzlich für alle Kinder bzw. Jugendliche offen sein, wobei Altersbeschränkungen zulässig sind. Der Charakter einer Jugendfreizeit muss erkennbar sein, d. h. die Unternehmungen sollten den jugendpflegerischen Grundsätzen entsprechen. Jugendleiter/innen, die über eine gültige Juleica verfügen, werden aufgrund ihrer besonderen Qualifikation höher gefördert.

1.2 ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind:

- 1) Jugendgruppen
- 2) Jugendverbände
- 3) anerkannte Träger freier Jugendhilfe
- 4) Jugendorganisationen

die eine Vereinbarung nach dem Bundeskinderschutzgesetz gem. § 72a SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt abgeschlossen haben.

Der Antrag muss von der /dem gemeldeten verantwortlichen Jugendleiter/in, lt. aktuellem Jahresbericht, unterschrieben sein. Änderungen der/des verantwortlichen Jugendleiter/in sind der KJR-Geschäftsstelle zu melden. Es können auch mehrere Antragsberechtigte gemeldet werden.

1.3 FORM DER ANTRAGSTELLUNG

- a) Die Anträge sind auf den derzeit gültigen Formblättern des KJR (stehen auf der Homepage zur Verfügung) in einfacher Ausfertigung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- b) Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige und gewissenhafte Ausfüllen der Formblätter.

1.4 ANTRAGSFRISTEN

Die Anträge sind innerhalb der festgelegten Fristen einzureichen.

1.5 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Antragssteller ist verpflichtet bei Ausschreibungen, Presseberichten, Plakaten usw. den Kreisjugendring Main-Spessart als Zuschussgeber mit dem Zusatz „gefördert durch Kreisjugendring Main-Spessart“ zu erwähnen.

1.6 HÖHE DES ZUSCHUSSES

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem jeweils gültigen Zuschusskatalog des KJR, höchstens jedoch bis zum ungedeckten Betrag. Pro Maßnahme, betreffend die Haushaltsstellen 400/7010 bis 400/7080, werden höchstens 1.500,- € als Zuschuss gewährt.

Es sei denn, bei der jeweiligen Haushaltsstelle sind andere Höchstgrenzen vermerkt. Der Antragsteller muss mindestens 30 % der Gesamtausgaben aufgewendet haben. Als Eigenmittel zählen hier sowohl der Finanzierungsanteil des Antragstellers, als auch die für die Maßnahme erhobene Teilnehmergebühr. Soweit die Maßnahme finanziert ist, ist eine Bezuschussung nicht möglich.

Es sind vorrangig die möglichen Zuschüsse anderer Ebenen (Bayer. Jugendring, Bezirksjugendring) in Anspruch zu nehmen.

1.7 RECHTSANSPRUCH

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

1.8 ABGABE EINES JAHRESBERICHTES

Die antragstellende Jugendgruppe ist zuschussberichtigt, wenn sie für das abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens bei Abgabe des Zuschussantrages einen Jahresbericht vorlegt. Ein Zuschuss kann nach Vorlage des Jahresberichtes dann zukünftig gewährt werden.

Diese Regelung betrifft auch die Gruppen der anerkannten Träger freier Jugendhilfe.

1.9 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

1.10 BESCHLUSSORGAN

Beschlussorgan ist die Vorstandschaft des KJR Main-Spessart.

1.11 BEWILLIGUNGSBESCHEID

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch entsprechenden Bescheid des KJR Main-Spessart schriftlich mitgeteilt.

Innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung, kann schriftlich Widerspruch beim Kreisjugendring Main-Spessart gegen den Bescheid eingereicht werden. Der von der antragstellenden Jugendgruppe begründete Widerspruch wird in der darauffolgenden Sitzung des Beschlussorgans besprochen. Das Ergebnis wird dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt.

1.12 VERWENDUNGSNACHWEIS

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist in jedem Fall über die Gesamtkostensumme der Maßnahme zu erbringen. Mit dem Antrag ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- a) Aufstellung über die Gesamtkosten der Maßnahme und ihre Finanzierung mit Vorlage der quittierten Belege, aus denen Zahlungsdatum, Grund der Zahlung und Rechnungsbetrag hervorgehen. Kopie des Kontoauszuges ist beizulegen, aus dem Konto-Nummer, -Inhaber (Jugendgruppe), Grund der Zahlung, Beitrag ersichtlich ist. (Bei Freizeiten ohne Belege!)
- b) Kurzem Bericht über das Ergebnis der Maßnahmen. (Entfällt bei Anschaffungen).
- c) Originalteilnehmerlisten mit eigenhändiger Unterschrift oder Teilnahmebestätigung (entfällt bei Anschaffungen).

1.13 TEILNEHMERLISTE

Sie muss im Original eingereicht werden und folgende Angaben enthalten:

1. Maßnahme, Datum und Veranstalter
2. Name, Alter und Wohnort aller Teilnehmer/innen und Betreuer/innen
3. eigenhändige Unterschrift aller Teilnehmer/innen und Betreuer/innen
4. Betreuer/innen sind mit „B“ zu kennzeichnen (Vordruck auf der Homepage)

1.14 AUSZAHLUNG DES ZUSCHUSSES

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in jedem Fall erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Es erfolgt keine Auszahlung unter 25,00 €. Zuschuss wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet. Bei jedem Antrag ist das Konto der Gruppe bzw. des Verbandes anzugeben.

Überweisungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen, außer bei Jugendleiteraus- und -fortbildung unter Haushaltsstelle 400/7010.

Anträge mit Rechnungsdatum bis zum 31. Oktober müssen bis zum 30. November beantragt sein. Anträge mit Rechnungsdatum vom 1. November bis 31. Dezember müssen bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt werden (betrifft HHSt.: 400/7040, 400/7050)

1.15 SCHLUSSBEMERKUNG

Die antragstellenden Träger (Vereine, Gruppen) verpflichten sich, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien zu verwenden, Änderungen in der Planung und Durchführung dem KJR Main-Spessart mitzuteilen und evtl. zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen.

Im Einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

Der Kreisjugendring und die Verwaltung des Landkreises Main-Spessart halten sich die Prüfungen der ordnungsgemäßen Verwendung vor. Belege sind daher 3 Jahre aufzubewahren.

2. ZUSCHUSSTITEL

2.1 FÖRDERUNG DER JUGENDBILDUNG - AUCH JUGENBLEITER-AUS- UND -FORTBILDUNG (HAUSHALTSSTELLE 400/7010)

2.1.1 JUGENDBILDUNG ALS KOMPAKTVERANSTALTUNG ODER VERANSTALTUNGSREIHE

Förderung von Jugendbildungsveranstaltungen im Rahmen der offenen Bildungsarbeit, jedoch nicht während der Schulzeit (Ausnahme bei Orientierungstagen: Beurlaubung im Sinne der Schulordnung der jeweiligen Schule), der örtlichen und überörtlichen Jugendgruppen und Jugendverbände bzw. der anerkannten Träger freier Jugendhilfe, die zur Persönlichkeitsbildung beitragen; Seminare über z. B. politische Fragen, gesellschaftliche Probleme, musische Bildung u. ä. gemäß den Richtlinien des Bayer. Jugendrings.

Höhe des Zuschusses:

Bis zu 50 % der Gesamtkosten des Veranstalters, abzüglich der von anderen Stellen gewährten oder möglichen Zuschüsse; dazu gehören z. B. Saalmieten, Honorare und Fahrtkosten der Referent/innen bis zur Höhe des bayerischen Reisekostengesetzes unter Ausnutzung der ermäßigten öffentlichen Verkehrsmittel, Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer/innen.

Nicht zuschussfähig sind:

- bei Kompaktveranstaltungen: Fahrtkosten der Teilnehmer/innen,
- bei Veranstaltungsreihen:
Fahrtkosten der Teilnehmer/innen, Verpflegung und Unterkunft der Teilnehmer/innen und der Referent/in/en

Anmerkung: Für hauptamtliche Mitarbeiter/innen der antragstellenden Gruppen und Verbände, für vom Landkreis angestellte Jugendpfleger/innen und andere Mitarbeiter/innen und für Übungsleiter/innen des Antragstellers wird kein Zuschuss gewährt.

Antragsberechtigung und Antragsverfahren:

Jugendgruppen und -verbände, die Mitglied im Kreisjugendring MSP sind, sowie anerkannte Träger freier Jugendhilfe.

Antragsfrist:

8 Wochen nach Durchführung bzw. nach der letzten Veranstaltungseinheit.

Mindestdauer bei Kompaktveranstaltungen:

6 Stunden (je 60 Minuten) pro Tag.

Mindestanzahl Veranstaltungsreihen:

3 Einheiten innerhalb von 8 Wochen, hier Mindestdauer je Veranstaltung: 2 Stunden (je 60 Minuten).

Erforderliche Unterlagen:

Ausschreibung und Protokoll, Teilnehmerliste (Mindestteilnehmerzahl 10), Höchstalter bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, Nachweis über ausgezahlte Beträge (quittierte Belege, Kopie vom Kontoauszug).

Anmerkung: Pro Kalenderjahr ist die Höchstförderung für örtliche Gruppen 500,00 € für überörtliche Verbände bis zu 1.500,00 € möglich.

2.1.2 TEILNAHME AN JUGENDLEITERAUS- UND -FORTBILDUNG

Teilnahme an Lehrgängen der Verbände und anerkannten Träger freier Jugendhilfe, ab Regierungsbezirksebene, gemäß den Richtlinien des Bayer. Jugendrings für Jugendleiterlehrgänge.

Anmerkung: Übungsleiter- und -fachscheine werden nicht bezuschusst.

Höhe des Zuschusses:

Bis zu 70 % der Selbstkosten des Jugendleiters (dazu gehören z. B.: Fahrtkosten bis zur Höhe des bayerischen Reisekostengesetzes unter Ausnutzung der ermäßigten öffentlichen Verkehrsmittel, Referentenkosten, Kursgebühren, Literatur u. ä.; abzüglich der von anderen Stellen gewährten Zuschüsse).

Antragsberechtigung und Antragsverfahren:

Jugendleiter der beim KJR gemeldeten Jugendgruppen über die Jugendgruppe.

Antragsfrist:

8 Wochen nach Durchführung.

Mindestdauer des Lehrgangs:

6 Stunden (60 Minuten) pro Tag.

Erforderliche Unterlagen:

Ausschreibung des Kurses, Bestätigung der durchführenden Organisation über die Teilnahme und Lehrgangsthematik, Programm, Ausgabenbelege (Fahrtkosten, Kursgebühren, etc.), Nachweis über ausgezahlte Beträge (quittierte Belege, Kopie vom Kontoauszug), Mindestalter der Teilnehmer/innen 15 Jahre (keine Altersbegrenzung)

2.1.3 DURCHFÜHRUNG VON JUGENDLEITERAUS- UND -FORTBILDUNG

Durchführung von Jugendleiterlehrgängen für Jugendleiter/innen und Nachwuchskräfte auf Gemeinde-, Teilkreis- und Kreisebene gemäß den Richtlinien des Bayerischen Jugendringes für Jugendleiterlehrgänge. (Gilt auch für Seminarreihen.)

Höhe des Zuschusses:

Bis zu 70 % der Gesamtkosten des Veranstalters nach Abzug der erhaltenen oder möglichen Zuschüsse des Bezirksjugendringes und des Bayerischen Jugendringes oder anderer Stellen.

Dazu zählen bei:

Kompaktveranstaltungen: Saalmieten, Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten der Teilnehmer/innen bis zur Höhe des bayerischen Reisekostengesetzes, unter Ausnutzung der ermäßigten öffentlichen Verkehrsmittel, Honorar und Fahrtkosten der Referent/innen.

Seminarreihen: Saalmieten, Honorare und Fahrtkosten der Referent/innen bis zur Höhe des bayerischen Reisekostengesetzes, unter Ausnutzung der ermäßigten öffentlichen Verkehrsmittel.

Nicht zuschussfähig sind hier jedoch Fahrtkosten der Teilnehmer/innen, Verpflegung oder Unterkunft der Teilnehmer/innen/ und/oder der Referent/innen.

generell gilt: Für hauptamtliche Mitarbeiter/innen der antragstellenden Gruppen und Verbände für vom Landkreis angestellte Jugendpfleger/innen und andere Mitarbeiter/innen und für Übungsleiter/innen des Antragstellers wird kein Zuschuss gewährt.

Antragsberechtigung und Antragsverfahren:

Jugendgruppen, die Mitglied im Kreisjugendring MSP sind sowie anerkannte Träger freier Jugendhilfe.

Antragsfrist:

8 Wochen nach Durchführung bzw. nach der letzten Veranstaltungseinheit.

Mindestdauer bei Kompaktveranstaltungen:

6 Stunden (60 Minuten) pro Tag.

Mindestanzahl bei Seminarreihen:

4 Einheiten innerhalb von 4 Wochen, hier Mindestdauer je Veranstaltung: 2 Stunden (je 60 Minuten).

Erforderliche Unterlagen:

Ausschreibung, Nachweis der Lehrgangsthematik (Protokoll), Teilnehmerliste (Mindestteilnehmerzahl 6), Mindestalter der Teilnehmer/innen 15 Jahre, keine Altersbegrenzung), Nachweis über ausgezahlte Beträge (quittierte Belege, Kopie vom Kontoauszug).

2.2 INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNG IM AUSLAND (HAUSHALTSSTELLE 400/7020)

Das sind Zusammenkünfte oder Treffen von Jugendgruppen aus dem Landkreis MSP mit ausländischen Partnergruppen in deren Heimatland, wobei ein überwiegend gemeinsames Programm durchgeführt wird (auch bei Unterbringung in Gastfamilien).

Mindestdauer 3 Tage, An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.

Höhe des Zuschusses:

6,00 € je Tag und Teilnehmer bis zu einem Höchstbetrag von 102,00 €.

Für Betreuer/innen mit gültiger Juleica erhöht sich der Tagessatz um 50 % auf 9,00 €/Tag bis zu einem Höchstbetrag von 153,00 €.

Je angefangene 6 Kinder und Jugendliche wird ein/e Betreuer/in bezuschusst. Kinder und Jugendliche, die nicht im Landkreis MSP wohnen, können nicht gefördert werden.

Antragsberechtigung und Antragsverfahren:

Jugendgruppen und -verbände (örtlich und überörtlich) die Mitglied im Kreisjugendring sind sowie anerkannte Träger freier Jugendhilfe.

Antragsfrist:

8 Wochen nach Durchführung.

Erforderliche Unterlagen:

Ausschreibung, ein von der Partnergruppe bestätigtes, ausführliches Programm, Original-Teilnehmerliste mit Altersangabe, Wohnort und eigenhändiger Unterschrift, Kopie der gültigen Juleica.

2.3 RENOVIERUNG UND AUSSTATTUNG ÖRTLICHER EINRICHTUNGEN DER JUGENDARBEIT (HAUSHALTSSTELLE 400/7040)

Einrichtungsgegenstände eines Jugendraumes und Material für Renovierungsarbeiten bei Eigenleistung oder Fremdleistung (Lohnkosten bleiben unberücksichtigt).

Höhe des Zuschusses:

Bis zu 40 % der Materialkosten
Höchstens 1.500,00 € pro Jugendheim im Jahr.

Antragsberechtigung und Antragsverfahren:

Die örtlichen Jugendgruppen und die Verbände, die Mitglied im Kreisjugendring MSP sind bzw. anerkannte Träger freier Jugendhilfe. Bei landkreisübergreifenden Verbänden müssen die Jugendräume im Landkreis Main-Spessart sein.

Erforderliche Unterlagen:

Beschreibung der Renovierungsmaßnahme, Bestandspläne oder Planskizzen (Bilder, Beleg, Kosten- und Finanzierungsplan. Die Anschaffungen müssen im Eigentum der Gruppe / Verein bleiben.

Anträge mit Rechnungsdatum bis zum 31. Oktober müssen bis zum 30. November beantragt sein. Anträge mit Rechnungsdatum vom 1. November bis 31. Dezember müssen bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt werden.

2.4 FÖRDERUNG VON GERÄTEN UND MATERIALIEN, MEDIENAUSSTATTUNG UND FACHLITERATUR (HAUSHALTSSTELLE 400/7050)

Gefördert werden:

1. Arbeitsmaterialien

Mittel zur musischen Bildung zur Unterstützung von allgemeinen jugendpflegerischen Maßnahmen z.B. Werkzeuge, Geräte, Liederbücher (jedoch keine Einzelnoten-Blätter)

2. Zeltlagermaterialien, einschließlich Reparatur

3. Jugendsport- und spielgeräte

(keine Tischtennisplatten, Sporttore, jede Art von Bällen)

4. Einheitliche Jugendkleidung*

die eindeutig der Jugendgruppe zuzuordnen sind (Nachweis: Gruppenfoto), keine Trainingsanzüge, liturgische Kleidung, Schutzkleidung, Kostüme für Show- bzw. Tanzgruppen.

5. Fachliteratur

keine Fach- oder Verbandszeitschriften und Mitteilungsblätter

Höhe des Zuschusses:

Bis zu 40 % des Anschaffungspreises.

Höchstens 1.500,00 € pro Gruppe/Verein jährlich.

*Es dürfen nur Mitglieder im Alter zwischen 7 und 26 Jahren gerechnet werden!

Antragsberechtigung und Antragsverfahren:

Die örtlichen Jugendgruppen und die Verbände, die Mitglied im Kreisjugendring MSP sind sowie die anerkannten Träger Freier Jugendhilfe. Der Antrag von Abteilungen oder Untergruppierungen muss vom Hauptverein bzw. der Organisation eingereicht werden.

Die Anschaffungen müssen im Eigentum der Gruppe / Verein bleiben.

Anträge mit Rechnungsdatum bis zum 31. Oktober müssen bis zum 30. November beantragt sein. Anträge mit Rechnungsdatum vom 1. November bis 31. Dezember müssen bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt werden.

2.5 FÖRDERUNG VON PROJEKTARBEIT / AKTIVITÄTEN (HAUSHALTSSTELLE 400/7070)

2.5.1 VOLL- BZW. DELEGIERTENVERSAMMLUNG AUF KREISEBENE

Höhe des Zuschusses:

€ 4,00 je Teilnehmer/in einmal jährlich. Die Altersobergrenze gemäß Zuschussrichtlinien (Punkt 1) gilt hier nicht!

Antragsberechtigung und Antragsverfahren:

Jugendverbände, anerkannte Träger freier Jugendhilfe

Antragsfrist:

8 Wochen nach Durchführung.

Erforderliche Unterlagen:

Einladung, Protokoll der Versammlung, Teilnehmerliste.

2.5.2 SONSTIGE MAßNAHMEN/FREIZEITEN MIT BESONDERER ZIELSETZUNG

z. B. Jugendtage, Freizeiten mit Behinderten u. a.

2.5.3 BESONDERE MAßNAHMEN

Maßnahmen, die nach Art und Umfang richtungsweisend sind in der Jugendarbeit, Modellcharakter haben oder einen Versuch in der Jugendarbeit darstellen.

Höhe des Zuschusses; Antragsberechtigung und Antragsverfahren:
jeweils im Vorfeld Rücksprache erforderlich

2.6 FÖRDERUNG VON TAGESMAßNAHMEN UND FREIZEITMAßNAHMEN IM IN- UND AUSLAND (HAUSHALTSSTELLE 400/7080)

2.6.1 TAGESMAßNAHMEN MIT AUßERGEWÖHNLICHEM ERLEBNISCHARAKTER

Durchführung von Tagesmaßnahmen mit außergewöhnlichem Erlebnischarakter in der Stärkung des Verbandszusammenhaltes und in der Werbung neuer Mitglieder, die dem Kreisjugendring MSP angehören. Ebenso solche Veranstaltungen von anerkannten Trägern freier Jugendhilfe.

Die Maßnahme muss mindestens 7 Stunden (ohne Fahrt) dauern.

Förderfähige Maßnahmen sind z.B. Klettergartenausflüge, Kanutouren, Wasserskifahren, Freizeitparkbesuche, usw.

Höhe des Zuschusses:

5,00 € je Teilnehmer und Tag

Für Betreuer/innen mit gültiger Juleica erhöht sich der Tagessatz um 50 % auf 9,00 €/Tag

Pro Maßnahme werden höchstens 800,00 € als Zuschuss gewährt.

Je angefangene 6 Kinder und Jugendliche wird ein/e Betreuer/in in gleicher Weise gefördert. Kinder und Jugendliche, die nicht im Landkreis MSP wohnen, können nicht gefördert werden.

Antragsberechtigung und Antragsverfahren betreffend Freizeiten im In- oder Ausland:

Jugendgruppen und -verbände (örtlich und überörtlich) die Mitglied im Kreisjugendring sind sowie anerkannte Träger freier Jugendhilfe.

Antragsfrist:

8 Wochen nach Durchführung.

Erforderliche Unterlagen:

Ausschreibung, Original-Teilnehmerliste mit eigenhändiger Unterschrift, Altersangabe und Wohnort, Bericht über den Ablauf des Tages (Programm), Kopie der gültigen Juleica

Beachten Sie bitte die Punkte 1.4 und 1.5 der Zuschussrichtlinien!

2.6.2 FREIZEITMAßNAHMEN IM IN UND AUSLAND

Durchführung von Jugendfahrten, Freizeiten, Zeltlagern, Wanderungen und Aufenthalten in Selbstverpflegungshäusern sowie politische Bildungsfahrten von Jugendgruppen und Verbänden, die dem Kreisjugendring MSP angehören. Ebenso solche Veranstaltungen von anerkannten Trägern freier Jugendhilfe.

Minstdauer 2 Tage, wobei An- und Abreisetag zusammen als 1 Tag gelten.

Höhe des Zuschusses:

6,00 € je Teilnehmer und Tag

Für Betreuer/innen mit gültiger Juleica erhöht sich der Tagessatz um 50 % auf 9,00 €/Tag

Pro Maßnahme werden höchstens 2.500,00 € als Zuschuss gewährt.

Je angefangene 6 Kinder und Jugendliche wird ein/e Betreuer/in in gleicher Weise gefördert. Kinder und Jugendliche, die nicht im Landkreis MSP wohnen, können nicht gefördert werden.

Antragsberechtigung und Antragsverfahren betreffend Freizeiten im In- oder Ausland:

Jugendgruppen und -verbände (örtlich und überörtlich) die Mitglied im Kreisjugendring sind sowie anerkannte Träger freier Jugendhilfe.

Antragsfrist:

8 Wochen nach Durchführung.

Erforderliche Unterlagen:

Ausschreibung, Original-Teilnehmerliste mit eigenhändiger Unterschrift, Altersangabe und Wohnort, kurzer Programmablauf, Kopie der gültigen Juleica

Beachten Sie bitte die Punkte 1.4 und 1.5 der Zuschussrichtlinien!

2.7 FÖRDERUNG VON FERIEPROGRAMMEN IN DEN GEMEINDEN

Gefördert werden nur Maßnahmen, die während der Bayer. Schulferien lt. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der aktuellen Fassung stattfinden.

Angegeben ist jeweils der erste und letzte Ferientag – bitte bei der Planung beachten.

Die Ferienprogramme der Gemeinden werden nur gefördert, wenn die Gemeinde **mindestens 70 % der Kosten** für Betreuer übernimmt. Z.Zt. werden die Betreuer vom Kreisjugendring, unter sechs Stunden mit 7,50 € und über sechs Stunden mit 15,00 € pro Tag, gefördert. **Von diesen Kosten muss die Gemeinde 70 % - 5,25 / 10,50 € pro Tag - übernehmen.**

Die tatsächliche Programmzeit muss mindestens 2,5 Stunden betragen. Pro angefangene sechs (6) Kinder / Jugendliche, wird ein/e Betreuer/in bezuschusst.